

Unternehmenssatzung

für das

„gKU Abwasserdienstleistung Donau-Wald“

**Anstalt des öffentlichen Rechts der
Gemeinden Bernried, Falkenfels, Haselbach, Kirchroth, Leiblfing, Mariaposching,
Markt Metten, Markt Mitterfels, Niederwinkling, Offenberg, Parkstetten, Perasdorf,
Perkam, Rattiszell, Markt Schwarzach, Steinach und Wiesenfelden**

Die Gemeinden	vertreten durch die/den
Bernried	1. Bürgermeister Stefan Achatz
Falkenfels	1. Bürgermeister Ludwig Ettl
Haselbach	1. Bürgermeister Simon Haas
Kirchroth	1. Bürgermeister Matthias Fischer
Leiblfing	1. Bürgermeister Josef Moll
Mariaposching	1. Bürgermeister Martin Englmeier
Markt Metten	1. Bürgermeister Andreas Moser
Markt Mitterfels	1. Bürgermeister Andreas Liebl
Niederwinkling	1. Bürgermeister Ludwig Waas
Offenberg	1. Bürgermeister Hans-Jürgen Fischer
Parkstetten	1. Bürgermeister Martin Panten
Perasdorf	1. Bürgermeister Thomas Schuster
Perkam	1. Bürgermeister Hubert Ammer
Rattiszell	1. Bürgermeister Manfred Reiner
Markt Schwarzach	1. Bürgermeister Georg Edbauer
Steinach	1. Bürgermeisterin Christine Hammerschick
Wiesenfelden	1. Bürgermeister Andreas Urban

vereinbaren auf der Grundlage der Beschlüsse der Kollegialorgane der Kommunen (Art. 29 GO) in der Reihenfolge der genannten Kommunen vom

Beschlussdatum	Kommune
07.07.2021	Bernried
08.07.2021	Falkenfels
01.07.2021	Haselbach
29.07.2021	Kirchroth
29.07.2021	Leiblfing
07.07.2021	Mariaposching
06.07.2021	Markt Metten
22.07.2021	Markt Mitterfels
06.07.2021	Niederwinkling
13.07.2021	Offenberg
29.07.2021	Parkstetten
19.07.2021	Perasdorf
12.07.2021	Perkam
15.07.2021	Rattiszell
14.07.2021	Markt Schwarzach
20.07.2021	Steinach
14.07.2021	Wiesenfelden

gemäß Art. 49 Abs. 1 KommZG die Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens **„gKU Abwasserdienstleistung Donau-Wald“**.

Es wird nachstehend als Kommunalunternehmen bezeichnet.

Aufgrund von Art. 49 und 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20.6.1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) und aufgrund der Art. 89, 90, und 91 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) erlassen die Gemeinden Bernried, Falkenfels, Haselbach, Kirchroth, Leiblfing, Mariaposching, Markt Metten, Markt Mitterfels, Niederwinkling, Offenberg, Parkstetten, Perasdorf, Perkam, Rattiszell, Markt Schwarzach, Steinach und Wiesenfelden folgende **Unternehmensatzung**

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das **„gKU Abwasserdienstleistung Donau-Wald“** ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinde Bernried, der Gemeinde Falkenfels, der Gemeinde Haselbach, der Gemeinde Kirchroth, der Gemeinde Leiblfing, der Gemeinde Mariaposching, des Marktes Metten, des Marktes Mitterfels, der Gemeinde Niederwinkling, der Gemeinde Offenberg, der Gemeinde Parkstetten, der Gemeinde Perasdorf, der Gemeinde Perkam, der Gemeinde Rattiszell, des Marktes Schwarzach, der Gemeinde Steinach, der Gemeinde Wiesenfelden in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).
- (2) Träger des „gKU Abwasserdienstleistung Donau-Wald“ sind die Gemeinde Bernried, die Gemeinde Falkenfels, die Gemeinde Haselbach, die Gemeinde Kirchroth, die Gemeinde Leiblfing, die Gemeinde Mariaposching, der Markt Metten, der Markt Mitterfels, die Gemeinde Niederwinkling, die Gemeinde Offenberg, die Gemeinde Parkstetten, die Gemeinde Perasdorf, die Gemeinde Perkam, die Gemeinde Rattiszell, der Markt Schwarzach, die Gemeinde Steinach und die Gemeinde Wiesenfelden.
- (3) Das Kommunalunternehmen führt den Namen **„gKU Abwasserdienstleistung Donau-Wald“** mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Bernried, Falkenfels, Haselbach, Kirchroth, Leiblfing, Mariaposching, Markt Metten, Markt Mitterfels, Niederwinkling, Offenberg, Parkstetten, Perasdorf, Perkam, Rattiszell, Markt Schwarzach, Steinach und Wiesenfelden“.

²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „gKU Abwasserdienstleistung Donau-Wald“.
- (4) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Niederwinkling.
- (5) Der räumliche Wirkungsbereich des Kommunalunternehmens umfasst das Gebiet der Kommunen Bernried, Falkenfels, Haselbach, Kirchroth, Leiblfing, Mariaposching, Markt Metten, Markt Mitterfels, Niederwinkling, Offenberg, Parkstetten, Perasdorf, Perkam, Rattiszell, Markt Schwarzach, Steinach und Wiesenfelden.

- (6) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt **300.000,00 Euro**. Hiervon leistet jeder Träger einen gleich hohen Anteil.
- (7) Das Stammkapital ist in zwei gleich hohen Raten zum **01.09.2021 und 01.02.2022** von den Trägern beim gKU Abwasserdienstleistung Donau-Wald einzuzahlen.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Diesem Kommunalunternehmen werden folgende Aufgaben übertragen:
- a) die Erstellung, Weiterführung und Pflege eines qualifizierten digitalen Kanalkatasters im Sinne des Art. 54 Satz 3 Nr. 1 BayWG;
 - b) die Überwachung der gemeindlichen Kanalnetze und zugehörige Bauwerke gem. Dritter Teil des Anhanges 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) vom 20.09.1995, zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66); ändert sich die Eigenüberwachungsverordnung nach diesem Zeitpunkt, so gilt die jeweils aktuelle Verordnung, es sei denn der Umfang der Aufgabenübertragung ändert sich dem Grunde nach;
 - c) die Zustandserfassung und Zustandsbeurteilung des öffentlichen Kanalnetzes auf Grundlage der nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) dieser Satzung ermittelten Ergebnisse;
 - d) die Erstellung eines Sanierungskonzeptes; Verbunden damit ist auch die Zuarbeit im Bereich der Sanierungsförderung nach RZWas;
 - e) eine gemeindeübergreifende koordinierende Projektplanung und –begleitung;
- (2) Das Kommunalunternehmen kann zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben die notwendigen Geräte, Maschinen und Fahrzeuge erwerben.
Das gKU kann zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung auch geeignete Dienstleister beauftragen
- (3) Zum Unternehmensgegenstand gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ²Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ³Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (4) Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung aller Träger durch Änderung der Satzung den Gegenstand des Kommunalunternehmens nach Abs. 1 erweitern oder beschränken.
- (5) Das Kommunalunternehmen kann auch die erforderliche Überwachung von Grundstücksanschlüssen, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen (siehe hierzu § 12 der (Muster-)Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde ...) gem. den kommunalen Entwässerungssatzungen im Gemeindegebiet der einzelnen Trägerkommunen nach individueller Beauftragung der Grundstückseigentümer übernehmen, soweit die Leistungsfähigkeit des gKU für diese Aufgabe gegeben ist bzw. das

gKU dadurch in der Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

- (6) Das Kommunalunternehmen kann auch die Befugnisse und Aufgaben einer Gemeinde gem. § 11 der Mustersatzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung ausführen, soweit sie von einem Träger dieses Kommunalunternehmens gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung beauftragt wird und zugleich die Leistungsfähigkeit des Kommunalunternehmens nicht beeinträchtigt wird.
- (7) Das Kommunalunternehmen kann im Zuge der Ausführung der Aufgabe aus § 2 Abs. 1 Buchstabe a) dieser Satzung (qualifiziertes digitale Kanalkataster) auch die entsprechenden Arbeiten für die Führung eines Wasserleitungskatasters nach Beauftragung übernehmen.
- (8) Die Trägerkommunen stellen dem gKU Abwasserdienstleistung Donau-Wald für die Durchführung der Arbeiten die dafür notwendigen Unterlagen, Dokumente, etc. kostenfrei zur Verfügung.

§ 3 Austritt eines Trägers

- (1) Jede Mitgliedsgemeinde, die gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung Träger dieses gemeinsamen Kommunalunternehmens ist, kann nach Herbeiführung eines Beschlusses des jeweiligen Kollegialorgans den Austritt aus der Mitglied- und Trägerschaft beantragen. § 7 Abs. 4 Buchst. b dieser Satzung ist zu beachten.
- (2) Der Antrag über den Austritt aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen hat unter Beifügung des Beschlusses gem. Abs. 1 schriftlich zu erfolgen.
- (3) Im Falle des Austritts einer Trägergemeinde erhält diese ihre nach § 1 Abs. 6 geleistete Stammeinlage zuzüglich der ihr anteilig zustehenden kumulierten Gewinne abzüglich der ihr zuzurechnenden, nicht ausgeglichenen kumulierten Verluste zurück.

§ 4 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 5) und der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8). Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Er wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Die Bestellung kann vom Verwaltungsrat vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen werden. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben. Beschlüsse nach Satz 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates. ³Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung des Vorstandes hat der Verwaltungsratsvorsitzende die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen.

- (3) Der Vorstand darf weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig des Kommunalunternehmens für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte tätigen.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. ²Der Vorstand ist alleinvertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge unverzüglich zu unterrichten und auf Anforderungen dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand entscheidet eigenständig über die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Auftragssumme von EUR 25.000,-.
- (8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Trägerkommunen haben können, sind diese unverzüglich zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (9) Für den Fall der Verhinderung des Vorstands bestellt der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Vorstand einen Bevollmächtigten aus dem Unternehmen zur Vertretung im Rahmen der laufenden Geschäfte. Dieser Vertreter ist kein Mitglied des Vorstands, sondern sinngemäß wie Handlungsbevollmächtigte gem. § 54 Handelsgesetzbuch zu behandeln. Die Dauer der Vertretungsbefugnis ist längstens auf die Dauer der Organbestellung des Vorstandsmitglieds beschränkt; wiederholte Bestellung des Bevollmächtigten ist zulässig.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 17 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem ersten und zweiten Stellvertreter und den 14 übrigen Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Verwaltungsrates sind die jeweiligen 1. Bürgermeister der Gemeinden Bernried, Falkenfels, Haselbach, Kirchroth, Leiblfing, Mariaposching, Markt Metten, Markt Mitterfels, Niederwinkling, Offenberg, Parkstetten, Perasdorf, Perkam, Rattiszell, Markt Schwarzach, Steinach und Wiesenfelden. Für den Vertretungsfall des 1. Bürgermeisters gilt Art. 39 Abs. 1 GO.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied.

- (4) Er gibt sich unter Beachtung von § 7 eine Geschäftsordnung, die vor allem auch Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 8 enthält.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten, für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 25,00 Euro.
- (6) Jedes Mitglied hat im Verwaltungsrat eine Stimme.
- (7) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates endet, mit dem Ende der Amtszeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus ihrem Amt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (8) Der Verwaltungsrat hat den (Markt-)Gemeinden auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, den Gemeinden diese Auskunft zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinden (§ 4 KUV).

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung, Akteneinsicht und Belege verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
 - a) die Änderung der Unternehmenssatzung und den Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2),
 - b) Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstandes,
 - c) Bestellung und Abberufung des Bevollmächtigten gem. § 5 Abs. 9 dieser Unternehmenssatzung
 - d) Personalentscheidungen, mit Ausnahme von geringfügig entlohnten Beschäftigungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes
 - e) Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
 - f) die Festsetzung der Gebühren, Beiträge, etc.
 - g) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - h) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - i) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 - j) Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - k) Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
 - l) Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, sofern bei Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag

- von 25.000 € überschreitet,
- m) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - n) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben,
 - o) Auflösung des Unternehmens.
- (4) Beschlüsse des Verwaltungsrates über
- a) die Änderung der Aufgaben des Kommunalunternehmens
 - b) den Beitritt zur der Trägerschaft und den Austritt aus der Trägerschaft
 - c) die Erhöhung des Stammkapitals und die Änderung der Stammeinlagen.
 - d) die Verschmelzung und Auflösung des Unternehmens
- bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Beschlussorgane aller Träger.
- (5) Über Änderungen der Unternehmenssatzung sind alle Träger vor Beschlussfassung zu informieren.
- (6) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung in elektronischer Form des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats unter Beifügung der Beschlussvorschläge spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugehen; der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. ³In dringlichen Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt sind. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Soweit nicht anders geregelt, werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrates doppelt gewichtet.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu Genehmigung vorzulegen. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (8) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats Entscheidungen des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.
- (9) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.
- (10) Ist noch kein Verwaltungsratsvorsitzender gewählt oder durch den Verwaltungsrat bestimmt, beruft der 1. Bürgermeister der Sitzgemeinde dieses Unternehmens die Verwaltungsratssitzung gem. den Bestimmungen dieser Satzung bzw. der geltenden Geschäftsordnung ein und leitet die Verwaltungsratssitzung bis zur Wahl des Verwaltungsratsvorsitzenden.

§ 9 Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur versehen sein; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „**gKU Abwasserdienstleistung Donau-Wald**“, durch den Vorstandsvorsitzenden, im Übrigen durch den jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügen eines Vertretungssatzes. Der Bevollmächtigte gem. § 5 Abs. 10 unterzeichnet mit dem Zusatz „in Vertretung.“

§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschluss

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der KUV über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO. Die Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens erfolgt auf der Grundlage des vom Vorstand für jeweils ein Geschäftsjahr zu erstellenden Wirtschaftsplanes nach dessen Genehmigung durch den Verwaltungsrat.
- (2) Das Kommunalunternehmen erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan gem. §§ 16-19 KUV Bayern.
- (3) Das Kommunalunternehmen richtet ein kaufmännisches Rechnungswesen ein und legt entsprechend den Bestimmungen der §§ 264 ff. HGB i.V.m. Art. 91 GO Bayern Rechnung.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres entsprechend den Bestimmungen der §§ 264 ff. HGB aufzustellen. Zusätzlich zu den einschlägigen Bestimmungen umfassen der Jahresabschluss und der Lagebericht die nach den §§ 22 – 26 KUV erforderlichen Angaben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.
- (5) Nach Durchführung der Abschlussprüfung hat der Vorstand den Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Bei der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.
- (6) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Gemeinden Bernried, Falkenfels, Haselbach, Kirchroth, Leiblfling, Mariaposching, Markt Metten, Markt Mitterfels, Niederwinkling, Offenberg, Parkstetten, Perasdorf, Perkam, Rattiszell, Markt Schwarzach, Steinach und Wiesenfelden unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.
- (7) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtung zur Rechnungslegung, Berichterstattung, Prüfung und Offenlegung erfüllt werden.
- (8) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 BayGO.

§ 11 Wirtschaftsjahr

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei der Auflösung des Unternehmens geht das Vermögen auf die Träger im Verhältnis der von ihnen geleisteten Stammeinlagen über.

§ 12 Bekanntmachung

Satzungen des Kommunalunternehmens treten, sofern nicht in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Die Satzungen sind auszufertigen und werden im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen sowie im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf amtlich bekannt gemacht. Zugleich wird im Bereich der Träger hierüber ortsüblich informiert.

§ 13 In-Kraft-Treten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.09.2021.
Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Die Kommunen:

Niederwinkling, den 30.07.2021

Ort, Datum

Gemeinde Bernried

1. Bürgermeister Stefan Achatz

Niederwinkling, den 30.07.2021

Ort, Datum

Gemeinde Falkenfels

1. Bürgermeister Ludwig Ettl

Niederwinkling, den 30.07.2021

Ort, Datum

Gemeinde Heselbach

1. Bürgermeister Simon Haas

Niederwinkling, den 30.07.2021

Ort, Datum

Gemeinde Kirchroth

1. Bürgermeister Matthias Fischer

Niederwinkling, den 30.07.2021

Ort, Datum

Gemeinde Leibfing

1. Bürgermeister Josef Moll

Niederwinkling, den 30.07.2021

Ort, Datum

Gemeinde Mariaposching

1. Bürgermeister Martin Englmeier

Niederwinkling, den 30.07.2021

Ort, Datum

Markt Metten

1. Bürgermeister Andreas Moser

Niederwinkling, den 30.07.2021

Ort, Datum

Markt Mitterfels

1. Bürgermeister Andreas Liebl

Niederwinkling, den 30.07.2021

Ort, Datum



Gemeinde Niederwinkling
1. Bürgermeister Ludwig Waas

Niederwinkling, den 30.07.2021

Ort, Datum



Gemeinde Offenberg
1. Bürgermeister Hans-Jürgen Fischer

Niederwinkling, den 30.07.2021

Ort, Datum



Gemeinde Parkstetten
1. Bürgermeister Martin Panten

Niederwinkling, den 30.07.2021

Ort, Datum



Gemeinde Perasdorf
1. Bürgermeister Thomas Schuster

Niederwinkling, den 30.07.2021

Ort, Datum



Gemeinde Perkam
1. Bürgermeister Hubert Ammer

Niederwinkling, den 30.07.2021

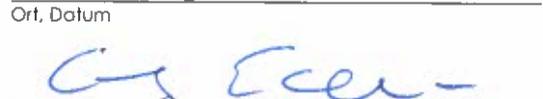
Ort, Datum



Gemeinde Rattiszell
1. Bürgermeister Manfred Reiner

Niederwinkling, den 30.07.2021

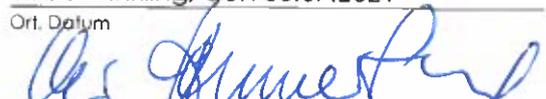
Ort, Datum



Markt Schwarzach
1. Bürgermeister Georg Edbauer

Niederwinkling, den 30.07.2021

Ort, Datum



Gemeinde Steinach
1. Bürgermeisterin
Christine Hammerschick

Niederwinkling, den 30.07.2021

Ort, Datum



Gemeinde Wiesenfelden
1. Bürgermeister Andreas Urban